OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604293/10/SB

Datum:
Linz, 23. Mai 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des S E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.01.2022, GZ: BHLL/920100138854/20, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkte 1 und 2 des Straferkenntnisses stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat betreffend Spruchpunkt 3 einen Beitrag von 10 Euro zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten; betreffend Spruchpunkte 1 und 2 hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 31.01.2022, GZ: BHLL/920100138854/20, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 22.08.2020, 15:40 Uhr
Ort: x S D
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass folgende bei der Zulassung vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt wurden: Kontrollmaß Abstand Radmitte/Radbogen (VA & HA jeweils 345 mm) VA rechts 310mm HA rechts 300 mm

2. Datum/Zeit: 22.08.2020, 15:40 Uhr
Ort: x S D
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker noch beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass das beide Hinterräder bei max. Belastung des Fahrwerks am Radkasten schliffen

3. Datum/Zeit: 22.08.2020, 15:40 Uhr
Ort: x S D
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Windschutzscheibe des KFZ Beschädigungen aufwies und daher die Windschutzscheibe in diesem Bereich der Beschädigung Gegenstände verzerrt erscheinen lässt, obwohl Windschutzscheiben und Klarsichtscheiben von Kraftfahrzeugen Gegenstände nicht verzerrt erscheinen lassen dürfen und auch bei Bruch so weit Sicht lassen müssen, dass das Fahrzeug bis zum Anhalten sicher gelenkt werden kann.
Art der Beschädigung: sternförmiger Sprung.
Ort der Beschädigung an der Windschutzscheibe: Mitte der Windschutzscheibe

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § § 36 lit. c KFG
2. § 102 Abs 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG)
3. § 102 Abs. 1 1 i.V.m. § 10 Abs 1 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 50,00 | 0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 134 Abs. 1 KFG |
| 2. € 250,00 | 2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 134 Abs. 1 KFG |
| 3. € 50,00 | 0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 134 Abs. 1 KFG |

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde – kurz zusammengefasst – ausgeführt, das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass der Bf die ihm angelasteten Übertretungen zu verantworten habe. Im Rahmen der Strafbemessung ging die bB mangels Bekanntgabe von einem Einkommen von 1.500 Euro/monatlich, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd sei die bisherige Unbescholtenheit gewertet worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 21.02.2022, in welcher vorgebracht wird, der Bf und sein Vater (im Folgenden: Zulassungsbesitzer) seien Opfer einer fehlerhaften Begutachtung (Typisierung) geworden. Das Fahrzeug sei im November 2019 samt Typisierungsdokumente von einem Händler gekauft worden und sie hätten sich natürlich auf die Korrektheit aller Dokumente verlassen. Nach dem Kennzeichenentzug sei bei einer Kontrolle beim TÜV Austria festgestellt worden, dass alle Umbauteile samt Teilenummern usw der Begutachtung entsprachen, allerdings der Abstand der Hinterräder zum Radkasten lt den gesetzlichen Normen zu gering gewesen sei, sodass man hier tatsächlich von einer fehlerhaften Typisierung sprechen könne. Nachdem von einem Spengler die Radkästen gerichtet worden seien und ein Lenkeinschlagsbegrenzer eingebaut worden sei, haben sie bei der Oö. Landesprüfstelle ein positives Gutachten bekommen. Es sei weder ihm noch dem Zulassungsbesitzer ein Verschulden vorzuwerfen, da die Veränderungen durch einen Sachverständigen geprüft und genehmigt worden seien. Es werde daher die Einstellung hinsichtlich Punkt 1 und 2 des Straferkenntnisses beantragt. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 werde eine Ermahnung beantragt, zumal der Sprung in der Windschutzscheibe kurz vorher entstanden sei, sie ihn umgehend beseitigen wollten und dies auch unmittelbar nach der Anhaltung vorgenommen hätten. Falls nicht möglich, werde um Senkung der Strafe ersucht. Ausdrücklich wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 02.03.2022 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 16.05.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf teilnahm. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wurde die Verhandlung mit dem Verwaltungsstrafverfahren betreffend den Zulassungsbesitzer (LVwG-604292), der ohnehin den Bf bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vertrat, verbunden. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde unter Beiziehung des verkehrstechnischen Amtssachverständigen Ing. W (im Folgenden: ASV) der Sachverhalt erörtert, wobei der Bf seine rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun konnte, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insb auch durch Fragen an den ASV – mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.05.2022 unter Beiziehung des ASV.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 22.08.2020 um 15.40 Uhr lenkte der Bf das gegenständliche auf O E zugelassene Fahrzeug, Kennzeichen x, welches einer polizeilichen Kontrolle unterzogen wurde (Anzeige samt Lichtbilder). Eigentümer des Fahrzeuges ist der Vater des Bf, das Fahrzeug wird als Familienauto verwendet (Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Die korrekt durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Kontrollmaße Abstand Radmitte/Radbogen ergab an der Vorderachse einen Abstand von 310 mm und an der Hinterachse einen Abstand von 300 mm. Lt Genehmigungsdokument ist ein Abstand von 345 mm vorgeschrieben (Anzeige samt Lichtbilder, Behördenakt; Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt). Diese Unterschreitung ist nicht lediglich auf Verschleiß zurückzuführen; darüber hinaus verändert sich dieser Abstand nicht abhängig von der Bereifung; es ist dafür unerheblich, welche Reifen montiert sind. Ein Typisierungsfehler ist nicht ersichtlich. Diese Unterschreitung des Kontrollmaßes war für den Bf als Lenker nicht zumutbar erkennbar (Ausführungen des ASV, Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Bei maximaler Belastung der Räder streiften beide Hinterräder am Radkasten (Anzeige samt Lichtbilder, Behördenakt; Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt). Dies stellt eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, zumal Beschädigungen der Reifen erfolgen können, wodurch es auch zu einem „Reifenplatzer“ kommen kann. Dieser Umstand war im vorliegenden Fall für den Lenker nicht zumutbar erkennbar (Ausführungen des ASV, Niederschrift ON9, verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. In der Windschutzscheibe befand sich mittig ein sternenförmiger Sprung (Anzeige samt Lichtbilder, Behördenakt; Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Der Bf ist als Kranfahrer tätig, bezieht ein Einkommen iHv 2.000 Euro/monatlich und hat weder Sorgepflichten noch ein nennenswertes Vermögen. Der Bf war am 22.08.2020 verwaltungsstrafrechtlich unbescholten (Niederschrift ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt; Behördenakt).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, den Ausführungen des Bf und den Ausführungen des ASV insbesondere im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Im Zuge der Verhandlung gestand der Bf (vertreten durch den Zulassungsbesitzer) ein, dass das Kontrollmaß nicht den Vorgaben im Genehmigungsdokument entsprach, führte dies jedoch weiterhin auf einen Typisierungsfehler zurück. Dies konnte vom ASV nicht nachvollzogen werden und führte dieser aus, dass es sich bei der Höhe der Unterschreitung nicht lediglich um einen Verschleiß handeln konnte, sondern eine Manipulation vorgenommen worden sein müsse. Vom ASV wurde nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass die Art der Bereifung (Sommer- oder Winterreifen), wie vom Bf rechtfertigend vorgebracht, keine Auswirkung auf den Abstand zwischen Radmitte und Radbogen hat. Der Umstand, dass die Hinterreifen bei maximaler Belastung an den Radkästen streiften steht aufgrund der Ausführungen des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlungen und den im Akt aufliegenden Lichtbildern von der Kontrolle unstrittig fest. Dass es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit kam, ergibt sich aus den Ausführungen des ASV. Dass diese Unterschreitung und das Schleifen der Räder bei maximaler Belastung für den Lenker nicht zumutbar erkennbar war, ergibt sich aus den Ausführungen des ASV, wonach an den Reifen keine Schleifspuren ersichtlich waren, aufgrund welcher der Lenker das Schleifen hätte erkennen müssen und vorliegendenfalls ein Schleifen auch tatsächlich nur bei maximaler Belastung bemerkbar (zB durch Schleifgeräusche) gewesen wäre. Es erscheint plausibel, dass die Unterschreitung des Kontrollmaßes gegenständlichenfalls daher nur durch eine konkrete Messung für den Lenker erkennbar gewesen wäre.

Unstrittig ist auch der sternförmige Sprung in der Windschutzscheibe, zumal sich dieser aus den der Anzeige beiliegenden Lichtbildern eindeutig ergibt, vom Bf auch eingestanden wurde und im Übrigen dem Grunde nach nicht bekämpft wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl 267/1967 in der jeweils anzuwendenden Fassung (§ 4 Abs 2: BGBl 552/1984; § 10 Abs 1: BGBl 267/1967; § 36 lit c: BGBl 285/1971; § 102 Abs 1: BGBl I 57/2007; § 134 Abs 1: BGBl I 9/2017) lauten:

„II. ABSCHNITT
Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

(1) […]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein. […]

§ 10. Windschutzscheiben und Verglasungen

(1) Windschutzscheiben und Klarsichtscheiben von Kraftfahrzeugen müssen aus einem unveränderlichen, vollkommen durchsichtigen Stoff bestehen. Sie dürfen Gegenstände nicht verzerrt erscheinen lassen und müssen auch bei Bruch so weit Sicht lassen, daß das Fahrzeug bis zum Anhalten sicher gelenkt werden kann.

[…]

IV. ABSCHNITT
Zulassung zum Verkehr, Probe- und Überstellungsfahrten und Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht

zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,
c) bei der Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt vorgeschriebene Auflagen erfüllt werden,
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[…]“

III.2.1. Gemäß § 102 Abs 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Die Entscheidung, welche Überprüfungen eines Kraftfahrzeuges dem Lenker vor dessen Inbetriebnahme gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967 zumutbar sind, ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung (VwGH 15.04.2019, Ra 2018/02/0076).

III.2.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

III.2.3. Im vorliegenden Fall wurde vom ASV ausgeführt, dass die Unterschreitung der Kontrollmaße und das Streifen der Hinterräder bei maximaler Belastung für den Lenker nicht erkennbar war, zumal bswp Streifgeräusche und –spuren fehlten. Die Unterschreitung des Kontrollmaßes jeweils hätte somit eine konkrete Messung ohne einen entsprechenden Anhaltspunkt erfordert, zumal die Reifen nur bei maximaler Belastung streiften. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Lenker nicht Eigentümer des Fahrzeuges ist, sondern dessen Vater und dass das Fahrzeug als Familienauto verwendet wird. Vom Bf wurde ausgeführt, das Fahrzeug sei in diesem Zustand gekauft worden und es seien keine Veränderungen vorgenommen worden.

Wie festgestellt, war es dem Lenker daher nicht zumutbar, die im Spruchpunkt 1 und 2 genannten Fahrzeugmängel vor Anritt der Fahrt zu erkennen. Es mangelt damit schon an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Verwaltungsstrafnorm des § 102 Abs 1 KFG, weshalb der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 2 des Straferkenntnisses Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.2.4. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 ist zunächst festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Wird nur der Strafausspruch des Straferkenntnisses bekämpft, nicht aber der Schuldspruch, so kann die Frage der Rechtswidrigkeit des Schuldspruches nicht mehr geltend gemacht werden (auch in Bezug auf die Einhaltung des § 44a VStG; so etwa VwGH 30.09.2014, Ra 2014/11/0052 mwN).

Der wiedergegebene Schuldspruch zu Punkt 3 des Straferkenntnisses ist – zumal sich die gegenständliche Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtete – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3.2. Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Der Sprung in der Windschutzscheibe befand sich nicht im unmittelbaren Sichtfeld des Lenkers, stellt jedoch einen schweren Mangel dar, zumal eine Beeinträchtigung der Sicht und somit der Verkehrssicherheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der zur Verfügung stehende Strafrahmen von 5.000 Euro zu 1 % ausgeschöpft wurde, wobei auch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit bereits von der bB als Milderungsgrund berücksichtigt wurde. Auch die nunmehr im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung geschilderten Einkommensverhältnisse des Bf führen bei einer Gesamtschau aller Umstände zu keiner Änderung der Strafzumessung bzw einer milderen Bestrafung. Die verhängte Geldstrafe ist für

das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der bB vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

III.3. Der Bf beantragte hinsichtlich Spruchpunkt 3 eine Ermahnung auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von Fahrzeugmängeln eine nicht unerhebliche Gefährdung ausgeht. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; sh zuletzt zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

III.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 10 Euro Verfahrenskostenbeitrag für die Bestätigung des Spruchpunktes 3 vorzuschreiben (vgl VwGH 20.09.2018, Ra 2018/09/0072). Hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 3 war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut und die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger